

**I.N.A.I.L.**  
**Gesamtstaatliches Versicherungsinsitut für Arbeitsunfälle**

**Landesdirektion Bozen**

**Öffentliche Kundmachung für die Einholung von Projektvorschlägen in Hinblick auf die Durchführung von Präventionsmaßnahmen auf Landesebene im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit. Bewertungskriterien. Jahr 2018**

Mit der vorliegenden Maßnahme werden also im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 und in Verbindung mit den Artikeln 23, 26 und 27 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, zum Zweck der Gewährleistung der Transparenz und der Unparteilichkeit, im Vorfeld die Kriterien und Modalitäten festgesetzt und kundgetan, nach welchen die Landesdirektion Bozen in Mitbeteiligung mit anderen öffentlichen oder privaten Subjekten Präventionsprojekte durchführt.

**Prämisse**

Im Rahmen der vom Weisungs- und Kontrollrat für die Anstalt vorgegebenen Präventionsstrategien sind von der Zentralkommission für Prävention die operativen Richtlinien für die Prävention 2017, einsehbar auf der Internetseite [www.inail.it](http://www.inail.it), *Auswahl Prevenzione e Sicurezza*, mit den Prioritäten für die Entwicklung der Präventionspolitiken ausgearbeitet worden, um die "systemkohärenten" Maßnahmen aufzuwerten und das Netzwerk auf zentraler und lokaler Ebene zu festigen und gründen auf die folgenden zwei Leitlinien

- die Interaktion mit den Institutionen
- die Synergie mit den Sozialpartnern

Was die Interaktion mit den Institutionen anbelangt, ist die Entwicklung der Präventionspolitiken des INAIL aufgrund der Rolle, die ihm vom GvD vom 9. April 2008, Nr. 81, und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen eingeräumt wird, auf die Stärkung des institutionellen Systems, auf lokaler Ebene vor allem durch die Teilnahme der Tätigkeiten der Regionalen Koordinierungsausschüsse (nach Art. 7), welche immer mehr zum Bezugs- und Knotenpunkt für die Initiativen und Eingriffe zur Durchführung der systemkohärenten Maßnahmen geworden sind, ausgerichtet.

Der "integrierte Schutz" wird von der Anstalt in einer weitläufigen, vom genannten GvD 81/2008 bestätigten Perspektive verfolgt, um die Einbindung der anderen institutionellen Akteure und der Sozialpartner zu gewährleisten, sowie zur Unterstützung der Bilateralität. Zu diesem Zweck wird es als vorrangig betrachtet, auf Gebietsebene besondere Abkommen anzuschließen.

Die von den Teilnehmern, im Antrag unter Punkt. 2 der vorliegenden Kundmachung, eingebrachten Projektvorschläge müssen folglich auf die Auswahl von möglichen Maßnahmen zur Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsverhütung ausgerichtet sein und sind aus den Bereichen laut Art. 1 auszuwählen.

### 1) Tätigkeitsbereiche

Die vorrangigen Maßnahmen, die für die Bewertung herangezogen werden, welche in Übereinstimmung mit dem vom Gesundheitsministerium anlässlich der Regionenkonferenz vom 13. November 2014 beschlossen wurden und mit gesamtstaatlichen Präventionsplan PNP 2014-2018 und mit dem Landespräventionsplan 2016 -2018, Beschluss der Landesregierung Nr. 1546 vom 22 Dezember 2015, übereinstimmen, sind folgende:

- Landwirtschaft
- Bauwesen
- Gastgewerbe: Restaurant und Hotellerie
- Unfälle im Sanitäts- und Betreuungsbereich
- Berufskrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Förderung von Programmen zur Verbesserung des organisatorischen Wohlbefindens in Unternehmen und Vorbeugung der arbeitsbedingten Stressgefahr
- Maßnahmen zur Förderung der Anwendung von guten Praktiken in den Betrieben und bei Abläufen von unternehmerischer Sozialverantwortung
- Förderung der Informationstätigkeiten über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, wenn gefährliche Substanzen vorkommen

### 2) Die Antragsteller

Die Antragsteller, wie öffentliche und private Körperschaften, nicht gewinnorientierte Organisationen, die Arbeitgeber- und die Gewerkschaftsorganisationen, welche auf Landesebene tätig sind (ausgenommen jene laut Art. 10 des GvD 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen, welche im Sinne der vorliegenden Kundmachung keine Interessensbekundung abgeben müssen), können Präventionsprojekte durch Partnerschaft mittels Kooperationsverträge einreichen. sowohl als einzelner Antragsteller als auch in Verbindung, mit anderen.

### 3) Projekte

Es können Projekte eingereicht werden, die den institutionellen Zielsetzungen der Landesdirektion in Bezug auf Unfälle und Berufskrankheiten laut vorhergehenden Prämissen entsprechen. Die Projekte müssen unter Verwendung der Anlage Nr. 1, welche diesem Aufruf beiliegt, eingereicht werden und müssen folgendes beinhalten:

- Zielsetzungen, vorgesehene Resultate, Prüfverfahren
- Zielgruppe der Maßnahme
- Beschreibung der Tätigkeiten und Terminplan
- Eventuelle weitere Partner
- Vorgesehenes Budget
- die Modalitäten für die Kommunikation, bzw. die Verbreitung des Projektes, sowie der erreichten Ergebnisse .

Projekte, deren Ausführung sich an einzelne Unternehmen richtet, können nicht eingereicht werden, um Ungleichbehandlung, Interessenskonflikte sowie Wettbewerbsverfälschung zu vermeiden.

Jeder Projektvorschlag muss die Einbeziehung von Ressourcen aller beteiligten Partner vorsehen; daher müssen im Übereinkommen die pünktliche Angabe der Finanzierungskosten, die Verteilung der Aufgaben unter den Partnern und die jeweilige Verantwortung der Beteiligten angegeben werden.

Projekte sind nicht annehmbar, wenn Antragsteller bereits bei einer Kundmachung der Generaldirektion Präventionsabteilung berücksichtigt wurden..

#### **4) Die Bewertungskommission**

Die Bewertungskommission für die eingereichten Projekte setzt sich aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern zusammen und wird nach der Veröffentlichung der vorliegenden Kundmachung eingesetzt. Der Präsident der Kommission wird von der Landesdirektion ausgewählt, welcher mindestens Direktor des II Bereiches ist.

#### **5) Auswahl der Projekte**

Das Institut erneuert ständig seine operativen Strategien, um eine Wiederholung von Projekten, die bereits ihre ganze Ausdruckskraft und Wirksamkeit erschöpft haben, zu vermeiden, und gedenkt aus diesem Grund immer mehr Maßnahmen auszuwählen, die den territorialen Besonderheiten gerecht werden u/o eine hohe soziale Durchschlagskraft besitzen.

Die Bewertung und Genehmigung der Projekte erfolgt vonseiten der Landesdirektion Bozen (durch die Kommission laut Art. 4 der vorliegenden Kundmachung) auf der Grundlage eines Vergleiches nach folgenden Kriterien der Priorität:

- Bezug des Projektes mit prioritären Eingriffsbereichen; laut Art. 1;
- Bezug mit der Art der Tätigkeiten laut nachfolgendem Art. 10;
- Anzahl der möglichen Zielpersonen;
- Innovativität der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- Einbindung anderer Partner;
- Ausführung in der gesamten Provinz

#### **6) Kriterien für die Ausgaben**

Die Landesdirektion Bozen beteiligt sich in Übereinstimmung mit den operativen Richtlinien für die Prävention 2017 mit professionellen oder finanziellen Mitteln, zusammen mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen laut Art. 2, an der Ausarbeitung und Durchführung der Präventionstätigkeiten im Ausmaß von 50% der insgesamt in Betracht gezogenen Kosten (finanzielle, professionelle und instrumentelle Mittel).

#### **7) Auszahlung, Überprüfung der Ergebnisse, zulässige Ausgaben**

Der für die Realisierung eines Projektes ausgewählte Antragsteller muss ein analytisches Konto der Einnahmen und der getragenen Spesen, eine beglaubigte Kopie der Dokumente, welche Spesen und Überprüfung des Projektes beinhaltet, vorlegen.

Die Art der Verwaltung der förderungsfähigen Ausgaben nehmen, in Bezug auf die der zulässigen Ausgaben eine besondere Wichtigkeit ein, sowohl während der Projektierungsphase der Maßnahmen, als auch bei der Abrechnung in der Durchführungsphase, bzw. beim Abschluss der Tätigkeiten.

Ausgeschlossen ist jede Rückerstattung von Auswänden, welche eine Gewinnspanne beinhalten. Zu diesem Zweck werden in der Folge die Grundsätze und allgemeinen Kriterien in Bezug auf die Zulässigkeit und Ordnungsmässigkeit der Ausgaben wiedergegeben (für weitere Details wird ausschließlich auf die im Rundschreiben Nr. 2 vom 2. Februar 2009 des Arbeitsministeriums enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen, wo im 4. Absatz geschrieben steht: *“die in diesem Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen können mittels eigenen Akten auch von anderen zentralen und territorialen Verwaltungen übernommen werden”*.)

#### **8) Finanzmittel**

Die Höhe der Mittel, welche mit gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung bereitgestellt werden, belaufen sich auf Euro 300.000,00 einschließlich MwSt. für die gesamten Projekte und Euro 50.000,00 für das einzelne vorgelegte Projekt.

### **9) Übermittlung der Interessensbekundung**

Die Interessensbekundungen müssen bis einschließlich **31.07.2018** mittels PEC an die Adresse der Landesdirektion [altoadige@postacert.inail.it](mailto:altoadige@postacert.inail.it) geschickt werden und müssen mit dem Projektplan (Anlage 1) sowie mit sämtlicher für die Bewertung nützlichen Dokumentation versehen werden. Das Ergebnis der Bewertung wird jedem Antragsteller ausschließlich mit PEC mitgeteilt.

### **10) Arten der Tätigkeiten**

Die Projekte müssen aufgrund der folgenden Art der Tätigkeit aktiviert werden:

- Förderung und Information des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung am Arbeitsplatz, Förderung der Arbeitssicherheitskultur.
- Unterstützung und Beratung für Unternehmen bei Unfallverhütung und Berufskrankheitsvorbeugung z. B. durch Hilfe bei Ausarbeitung von guten Praktiken zum Zweck der Sammlung, wie von der Permanenten Beratenden Kommission definiert oder die Unterstützung der Anwendung von Leitlinien und technischen Normen.

### **11) Ausschlusskriterien**

Ausgeschlossen sind Projekte zur bloßen Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, sowie Studien und wissenschaftliche Untersuchungen.

### **12) Zeitplanmäßiger Verlauf der Präventionsprojekte**

Zwecks Übereinstimmung mit dem institutionellen Zeitplan für die finanzielle Planung, sowie mit dem Gebahrungssystem der Präventionspläne müssen im Projektvorschlag der Zeitplan für die Durchführung des Projektes enthalten sein, als auch dessen Abschlussdatum und die Einhaltung des Zeitrahmens, der auch mehrjährig sein kann. Im letztgenannten Fall wird die mehrjährige Fortführung an das Erreichen des jährlich festgelegten Zweckes geknüpft.

### **13) Informationen über das Verwaltungsverfahren und den Datenschutz**

Alle Mitteilungen der INAIL Landesdirektion Bozen, die das Projekt betreffen, werden ausschliesslich mit zertifiziertem E-Mail Postfach, PEC an die Antragsteller verschickt. Die Pec Adresse des Antragstellers muss in dem begefügten Vordruck unter Punkt 2 angegeben werden. Die mit dem Bewertungsverfahren beauftragte Organisationseinheit ist:

INAIL – Landesdirektion Bozen

Verantwortliche des Verfahrens:

Verantwortlich für das Verfahren: Der Amtsleiter der Landesdirektion Bozen.

Die eingereichten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Vorschriften (Verordnung Europäische Union Nr. 2016/679) auch elektronisch verarbeitet. und im Rahmen der Behandlung des Verfahrens genutzt. Der Inhaber der Datenbehandlung ist: INAIL.

Die Zurverfügungstellung der Daten ist zum Zweck des Abschlusses der Abkommen laut vorliegender öffentlichen Kundmachung verpflichtend. Die fehlende Übertragung der Daten verursacht die Nichtannehmbarkeit der Interessensbekundung laut Punkt 9). Die eingesammelten Daten werden manuell und elektronisch genutzt und laut den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten ausschließlich für die Zwecke gebraucht, für welche sie mitgeteilt worden sind.

#### **14) Information und Öffentlichkeit**

Der vorliegenden öffentlichen Kundmachung wird größtmögliche Verbreitung und Öffentlichkeit gegeben. Die Kundmachung wird mit den Anlagen auf der institutionellen Website unter: "Avvisi e scadenze" veröffentlicht.

**Anlage 1: Vorlage Projektvorschlag Übersicht** für die Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – 2018-

**Anlage 2 :**Rundschreiben des Arbeitsministeriums vom 2. Februar 2009

**Anlage 3:**Landespräventionsplan, Programm 6 Arbeit und Gesundheit.

DIE LANDESDIREKTORIN  
Dr. Mira Vivarelli